

Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

Vorsorgereglement 1. Januar 2021

Von der Verwaltungskommission beschlossen am 25. November 2020

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 4).

Finanzierung Art. 7

Sparbeitrag (Sparplan "Standard"):
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 29	5.5	6.5	12.0
30 – 34	6.5	7.5	14.0
35 – 39	7.5	8.5	16.0
40 – 44	8.5	9.5	18.0
45 – 49	9.5	10.5	20.0
50 – 54	10.5	12.5	23.0
55 – 59	11.5	14.5	26.0
60 – 65	12.5	16.5	29.0
66 – 70	5.5	6.5	12.0

Zusätzliche Wahlmöglichkeit für Sparplan "Plus"

Zusatzbeitrag:
in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
18 – 24	1.5	2.0	3.5
25 – 65	1.5	2.0	3.5
65 – 70	0.0	0.0	0.0

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 12

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58; Aufschub der Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente:
Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Die Altersrente unterteilt sich in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente im Verhältnis von 90:10.

Pensionierten-Kinderrente:
20% der laufenden Altersrente, höchstens aber der Betrag der max. AHV-Rente

Leistungen bei Invalidität Art. 13 - Art. 14

Invalidenrente:
60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65, danach Pensionierung

Invaliden-Kinderrente:
15% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 15 - Art. 17

Ehegattenrente:
60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Die Rente unterteilt sich in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente im Verhältnis von 90:10.

Waisenrente:
15% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters-oder Invalidenrente.

Leistungen bei Austritt Art. 18 - Art. 21

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 23 - Art. 25

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 1a	Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, reglementarisches Rücktrittsalter	4
Art. 5	Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	4
Art. 5a	Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	5
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	6
B.	Finanzierung	7
Art. 7	Beiträge	7
Art. 8	Sparkapital und separates Konto	8
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C.	Leistungen im Alter	11
Art. 10	Altersrente	11
Art. 11	Kapitalbezug der Altersleistungen	12
Art. 12	Pensionierten-Kinderrente	12
D.	Leistungen bei Invalidität	13
Art. 13	Invalidenrente	13
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	14
E.	Leistungen im Todesfall	15
Art. 15	Ehegattenrente und -abfindung	15
Art. 16	Rente an den geschiedenen Ehegatten	16
Art. 17	Waisenrente und -abfindung	16
F.	Leistungen bei Austritt	17
Art. 18	Fälligkeit der Austrittsleistung	17
Art. 19	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 20	Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 21	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	18
G.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	19
Art. 22	Grundsätze	19
Art. 22a	Versicherte Personen	20
Art. 22b	Bezüger einer Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter	20
Art. 22c	Bezüger einer Altersrentner oder einer Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter	20
Art. 22d	Scheidungsrente	21
Art. 23	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	21
Art. 24	Rückzahlung des Vorbezugs	22
Art. 25	Einschränkungen beim Vorbezug	23

H.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	24
Art. 26	Koordination der Vorsorgeleistungen	24
Art. 27	Rückgriff und Subrogation	25
Art. 28	Vorleistungspflicht und Rückforderung	26
Art. 29	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	26
Art. 30	Anpassung der laufenden Renten	26
Art. 31	Gemeinsame Bestimmungen	27
Art. 31a	Auskunfts- und Meldepflicht	28
Art. 32	Haftungsbegrenzung	28
Art. 33	Teilliquidation	28
I.	Organisation, finanzielles Gleichgewicht	29
Art. 34	Organisation und Verwaltung	29
Art. 35	Informationspflicht	29
Art. 36	Schweigepflicht	29
Art. 37	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	30
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Art. 38	Inkrafttreten, Änderungen	31
Art. 39	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	31
Art. 40	Übergangsbestimmungen	31
K.	Abkürzungen und Begriffe	33
L.	Anhänge zum Vorsorgereglement	35
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in den Vorsorgeplan	
Anhang 3	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 5	Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen "Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt" (nachfolgend "Versicherungskasse" genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und gesonderter Verwaltung.
- Die Versicherungskasse hat den Zweck, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der angeschlossenen Institutionen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität (Erwerbsunfähigkeit), Alter und Tod nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu versichern.
- Pensionskasse ² Die Versicherungskasse führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.
- Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt. Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Versicherungskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) teil und ist in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Versicherungskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).
- Rückdeckung ⁵ Die Versicherungskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 1a Begriffe und Abkürzungen

- Verzeichnis ¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis in Kapitel K verwendet.
- Geschlechterneutralität ² Soweit in den Bestimmungen des Reglements für Personen die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- Eingetragene Partnerschaft ³ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch
versicherter
Personenkreis,
Eintrittsschwelle

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Institutionen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ausschluss-
bedingungen

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmer, die das reglementarische Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- e. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Die Pensionskasse führt das Sparkapital gemäss Art. 8 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 19. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Freiwillige
Versicherung

⁴ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Externe
Versicherung

⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 5a bleibt vorbehalten.

Unbezahlter
Urlaub

⁶ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar- und Zusatzbeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Zusatzbeiträge zu leisten. Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 6 Monate beschränkt. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheits-
prüfung

¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Anzeigepflicht-
verletzung

² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen kürzen.

Vorbehalt

³ Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Bestehende
Vorbehalte

⁴ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen, sofern er für dieselbe Ursache ausgesprochen wurde.

Bestehende
Leiden

⁵ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende
Arbeitsunfähigkeit

⁶ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, reglementarisches Rücktrittsalter

Alter

¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter

² Das reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Alter bei Einkauf
und bei
Pensionierung

³ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

Beginn

¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende

² Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 18 bis Art. 21 geregelt. Art. 5a bleibt vorbehalten.

Aufnahme

³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

Nachdeckung

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5a Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Voraussetzungen	¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Austritt aus der Pensionskasse bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
Versicherter Jahreslohn	² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung versicherte Jahreslohn. Ein tieferer oder höherer versichertes Jahreslohn ist nicht möglich.
Alterssparen und / oder Risiko-versicherung	³ Die versicherte Person kann jeweils auf den nächsten Monat hin beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren und nur noch die Risikoversicherung weiter zu führen. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich.
Beiträge	⁴ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Auch bei Wahl nur der Risikoversicherung ist der Beitrag gemäss Art. 7 Abs. 6 von der versicherten Person zu übernehmen.
Eintritt in eine neue Vorsorge-einrichtung	⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
Ende	⁶ Die Weiterversicherung endet <ol style="list-style-type: none">auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);bei Eintritt eines Vorsorgefalls;bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter. Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 18 Abs. 3.
Einschränkungen	⁷ Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 23 nicht mehr möglich und die Altersleistungen in Rentenform zu beziehen.
Freiwillige Einlagen	⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 9 ist weiterhin möglich.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Lohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet.
Koordinationsbetrag	² Der Koordinationsbetrag entspricht 20% des Jahreslohns, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den allfälligen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.
Maximum / Minimum	⁴ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 4).
Unterjähriger Eintritt	⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnanpassungen	⁶ Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.
Weiterversicherung bisheriger versicherter Lohn nach Alter 58	⁷ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidity	⁸ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, c. am Ende des Todesmonats, d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, spätestens aber mit Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gemäss Art. 5 Abs. 2.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag, b. Zusatzbeitrag.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
Zusatzbeitrag	⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ol style="list-style-type: none"> a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos, b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds, c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 19.
Teuerungsfonds	⁶ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet. Dem Teuerungsfonds werden maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag.
Beitragshöhe	⁷ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
Wahlmöglichkeit Arbeitnehmer	⁸ Der versicherten Person stehen nebst dem Sparplan "Standard" der Sparplan "Plus" zur Auswahl. Die Wahl eines anderen Sparplans als den Standardplan gilt jeweils für das ganze Kalenderjahr. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung bis spätestens Ende November gilt sie auch für das Folgejahr.
Lohnabzüge	⁹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins. Art. 5a bleibt vorbehalten.
Beitragsbefreiung der Sparbeiträge	¹⁰ Die Sparbeiträge werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns und der Sparbeiträge gemäss Sparplan "Standard" bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geleistet.

Art. 8 Sparkapital und separates Konto

Sparkonto	1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	2 Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> a. die Sparbeiträge, b. die Eintrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Ehescheidung e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. <p>Dem Sparkonto werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. <p>Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.</p>
Höhe Sparbeiträge	3 Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Separates Konto	4 Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden einem separaten Konto gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss.
Zinssatz	5 Die Zinssätze der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen versicherten Personen festgelegt, die bis am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der versicherten Personen ausgeschieden sind. Die Verwaltungskommission legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	6 Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata- Verzinsung	7 Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitaleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Zinsgutschrift des Arbeitgebers	8 Der Arbeitgeber kann zulasten seiner eigenen Rechnung Zinsgutschriften für seine Mitarbeitenden gewähren. Die Anspruchsberechtigung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Versicherte Personen, welche das Vorsorgeverhältnis mittels freiwilliger Weiterversicherung gemäss Art. 5a weiterführen, haben keinen Anspruch auf Zinsgutschriften durch den ehemaligen Arbeitgeber.
Führung Sparkapital bei Invalidität	9 Das Sparkonto wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 13 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	<p>¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens jedoch per Beginn des Vorsorgeverhältnisses, dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p>
Einkauf in Maximalleistungen	<p>² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes Konto geführt.</p>
Mindestbetrag	<p>⁴ Der Mindestbetrag für einen freiwilligen Einkauf gemäss Abs. 2 und Abs. 3 beträgt CHF 1'000.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁵ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 37 Abs. 4 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten 5 Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.</p>

Einschränkungen ⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Zuzug Ausland ⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Arbeitgeberbeteiligung ⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Vorzeitige Pensionierung	² Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Höhe	³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4. Die Altersrente unterteilt sich in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente. Die Altersrente darf höchstens 66% des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum in den letzten fünf Jahren vor Pensionierung gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Sparkapitals wird in Kapitalform ausgerichtet.
Unterteilung der Rente	⁴ Die Altersrente unterteilt sich in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente im Verhältnis von 90:10. Die Verwaltungskommission kann, sofern und solange die versicherten Personen und der Arbeitgeber infolge einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge gemäss Art. 37 leisten, die nicht garantierte Rente während der Sanierungsdauer teilweise oder ganz kürzen.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Anspruch separates Konto	⁷ Bei Pensionierung gelangen zusätzlich die Sparguthaben aus dem separaten Konto zur Auszahlung. Eine Teilpensionierung hat eine gemäss Pensionierungsgrad anteilmässige Auszahlung zur Folge.
Bedingungen Aufschub	⁸ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.
Invalidität und Pensionierung	⁹ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	¹⁰ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 11 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Kapitalbezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Separates Konto	² Die Guthaben aus dem separaten Konto gemäss Art. 8 Abs. 4 werden bei Pensionierung bar ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 10 Abs. 5 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.
Schriftliche Anmeldung	³ Ein Kapitalbezug (vgl. Anhang 5) muss spätestens 6 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann die schriftliche Anmeldung oder eine Änderung einer bereits erfolgten Anmeldung bis zum Rentenbeginn erfolgen.
Restriktionen für Bezüger von Invalidenrenten	⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hatte.

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 17 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie endet, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente entspricht unabhängig von der Anzahl Kinder 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Verwaltungskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%.
- Beginn / Ende ⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung. Die Invalidenrente endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder mit dem Tod.
- Höhe ⁵ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.
- Separate Konti ⁶ Bei Invalidität gelangen zusätzlich die Guthaben des separaten Kontos gemäss Art. 8 Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im reglementarischen Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
- Beitragsbefreiung ⁷ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Ablauf der Lohnfortzahlung die Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Beiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 geleistet.
- Geburts-
geborenen ⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgeborenen oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 17 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie endet, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente und -abfindung

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.</p>
Beginn / Ende	<p>³ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder der Lohnnachgenuss bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Tods versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Die Ehegattenrente unterteilt sich in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente im Verhältnis von 90:10. Die Verwaltungskommission kann, sofern und solange die versicherten Personen und der Arbeitgeber infolge einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge gemäss Art. 37 leisten, die nicht garantierte Rente während der Sanierungsdauer teilweise oder ganz kürzen.</p>
Zusätzliche Abfindung	<p>⁵ Beim Tod einer aktiven versicherten Person wird zusätzlich zur Ehegattenrente derjenige Teil des Sparkapitals, der den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigt, als zusätzliche Abfindung ausbezahlt.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p>
Wieder- verheiratung	<p>⁷ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.</p>
Geburts- gebrecchen	<p>⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrecchens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>

Art. 16 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; undb. ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	<p>² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.</p>
Kürzung	<p>³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>

Art. 17 Waisenrente und -abfindung

Anspruch	<p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Für Stiefkinder besteht kein Anspruch.</p>
Beginn / Ende	<p>² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder der Lohnnachgenuss bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.</p>
Sonderfälle	<p>³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 13 Abs. 3) bemessen.
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 15% der laufenden Altersrente.</p>
Zusätzliche Abfindung	<p>⁵ Falls beim Tod einer versicherten Person keine Ehegattenrente ausgerichtet wird, wird zusätzlich zur Waisenrente derjenige Teil des Sparkapitals, der den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigt, als zusätzliche Abfindung ausbezahlt. Bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern wird die zusätzliche Abfindung gleichmässig aufteilt.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 18 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 5a.

Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).

Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, kann sie anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie beim Ausscheiden aus der Pensionskasse nachweist, dass sie

- a. ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingeht, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder
- c. als arbeitslos gemeldet ist.

Unterbleibt dieser Nachweis, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

Abrechnung und Berechnungsarten ¹ Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konti.

Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
- b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 5a anstelle des Arbeitgebers geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 5 und Abs. 6.

BVG-Altersguthaben	<p>⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:</p> <p>Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.</p>
Einkäufe des Arbeitgebers	<p>⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.</p>

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	<p>¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.</p>
Freizügigkeitskonto / -police	<p>² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	<p>³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.</p>
Barauszahlung	<p>⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie die Schweiz endgültig verlässt; sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 21 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	<p>¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.</p>
Kürzung	<p>² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>

G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 22 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁷ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das reglementarische Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 22a Versicherte Personen

- Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, werden zuerst die Guthaben der separaten Konten, anschliessend das Sparkapital im Kapitalplan und zuletzt das Sparkapital im Rentenplan gekürzt.
- Anpassung BVG-Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben der separaten Konten) gekürzt.

Art. 22b Bezüger einer Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter

- Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des separaten Kontos und dann das Sparkapital gekürzt. Wird für den Bezüger kein Sparkonto geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde. Für die Berechnung dieser Kürzung sind das Alter bei Rechtskraft des Scheidungsurteils sowie die bei Beginn der Zahlung der Invalidenrente geltenden reglementarischen Bestimmungen massgebend.
- Hypothetische Austrittsleistung ² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
- Anpassung BVG-Altersguthaben ³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben der separaten Konten) gekürzt.
- Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität ⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des separaten Kontos und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
- Kürzung bei koordinierter Invalidenrente ⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 22c Bezüger einer Altersrentner oder einer Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter

- Zuspruch Rententeil ¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
- Berechnung der Scheidungsrente ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 22d Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rentenalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-
übertragung
einer
Scheidungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rentenalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung BVG. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

Art. 23 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- Vorbezug oder
Verpfändung ¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- Höhe ² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
Auswirkungen	⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals	⁶ Zuerst wird das separate Konto gemäss Art. 8 Abs. 4 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne separates Konto) gekürzt.
Gebühren	⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Art. 24 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung	¹ Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
BVG-Anteil von Rückzahlungen	² Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
Rückzahlungspflicht	³ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 20 Abs. 4. Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 25 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 26 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der der AHV/IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber oder an seiner Stelle von einer Stiftung finanziert werden;
- f. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten);
- g. Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Massgebender
Zeitpunkt

² Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Anrechnung

³ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den separaten Konti werden ebenfalls nicht angerechnet.

Weiter-
versicherung
nach Alter 58

⁴ Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 7 ist für die Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdiensts für die Koordination der Vorsorgeleistungen der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs- kürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters	<p>⁵ Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das reglementarische Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen koordiniert.</p> <p>Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>
Leistungs- kürzungen bei Ehescheidung	<p>⁶ Wird bei einer Scheidung Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
Provisorische Weiter- versicherung	<p>⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ausgeglichen wird.</p>
Fehlerhaftes Verhalten	<p>⁸ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen die ungekürzten Leistungen dieser Versicherungsträger zu Grunde gelegt.</p>
Zusätzliche Kürzungen	<p>⁹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.</p>
Vorsatz / Grob- fahrlässigkeit	<p>¹⁰ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.</p>

Art. 27 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	<p>¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.</p>
Abtretungspflicht	<p>² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.</p>

Art. 28 Vorleistungspflicht und Rückforderung

Vorleistungspflicht	<p>¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.</p>
Rückerstattung	<p>² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.</p>
Verjährung der Rückforderung	<p>³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.</p>
Verrechnung der Rückforderung	<p>⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.</p>

Art. 29 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	<p>¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 22.</p>
Verrechnung	<p>² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.</p>

Art. 30 Anpassung der laufenden Renten

Renten-anpassung	<p>¹ Eine Anpassung der laufenden Renten wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens bzw. der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.</p>
Obligatorische Renten	<p>² Die gesetzlichen Mindestleistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rententalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Rententalter hinaus regelt die Verwaltungskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.</p>
Jahresrechnung	<p>³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.</p>

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren. Kürzungsbestimmungen infolge Koordination der Vorsorgeleistungen bleiben vorbehalten.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
Auszahlungsmodus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende überwiesen. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Erfüllungsort	⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse. Zahlungen erfolgen durch Kontoüberweisung in Schweizer Franken. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Fälligkeit	⁵ Kapitaleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig.
Verzinsung	⁶ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Zustimmung des Ehegatten	⁷ Für sämtliche beantragte Kapitaleistungen an die versicherte Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse verlangt eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.
Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente	⁸ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	⁹ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Art. 31a **Auskunfts- und Meldepflicht**Auskunfts- und
Meldepflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Verweigerung der
Auskunfts- oder
Meldepflicht

² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Anzeigepflicht-
verletzung

³ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Art. 32 **Haftungsbegrenzung**Haftungs-
begrenzung

¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separatem Konto nicht übersteigen.

Vorrang des BVG

² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 33 **Teilliquidation**

Anspruch

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt werden.

Voraussetzung
und Verfahren

² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

I. Organisation, finanzielles Gleichgewicht

Art. 34 Organisation und Verwaltung

Organisation
und Verwaltung

¹ Die Grundsätze zur Organisation und zur Verwaltung der Versicherungskasse sind in der Personalversicherungsordnung und im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 35 Informationspflicht

Informations-
pflicht

¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Informationen auf
Anfrage

² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Verwaltungskommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informations-
pflicht
gegenüber der
Zentralstelle
2. Säule

³ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 36 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Davon ausgenommen ist der für die Führung der Pensionskasse notwendige Datenaustausch mit externen Dienstleistern wie Revisionsstelle, Experte, Rückversicherer etc. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 37 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungs- technische Bilanz	<p>¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.</p>
Unterdeckung	<p>² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.</p>
Information	<p>³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.</p>
Massnahmen	<p>⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer; b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden; c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen; d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen; e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
Höhe Sanierungs- beiträge	<p>⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 19 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p>
Zinssatz Mindestbetrag	<p>⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 19 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.</p>
Renten- beziehende Personen	<p>⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.</p> <p>Für Renten mit Beginn ab 1.1.2014, wo sich die Rente in eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente unterteilt, kann maximal diese nicht garantierte Rente gekürzt werden, sofern und solange Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sanierungsbeiträge leisten.</p>

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Personalversicherungsordnung von der Verwaltungskommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 39 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Lücken ² Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Zweck der Versicherungskasse und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Laufende
Renten ¹ Die per 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 37 des vorliegenden Reglements.

Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente, Unterteilung in garantierte und in nicht garantierte Rente, etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Insbesondere werden anwartschaftliche Ehegattenrenten von Bezüglern von Alters- oder Invalidenrenten auf 60% der laufenden Rente reduziert.

Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

Abfederungs-
einlage 2020

² Für versicherte Personen sowie Invalidenrentner mit temporärer Rente mit Jahrgang 1955 und 1956, die per 31. Dezember 2019 in der Personalversicherungskasse versichert sind, wird eine Abfederungseinlage bestimmt, bei der statt des Umwandlungssatzes von 5.20% im Alter 65 rechnerisch ein höherer Satz (5.60% für Jahrgang 1955; 5.40% für Jahrgang 1956) angewendet wird. Bei Pensionierung gelten in jedem Fall die Umwandlungssätze gemäss Anhang 4. Weiter gelangen folgende Grundsätze bzw. Einschränkungen zur Anwendung:

- a. Für die Vergleichsrechnung gilt der Datenstand per 31. Dezember 2019.
- b. Für die Hochrechnung ab 2020 bis Alter 65 wird der Sparplan "Standard" und ein Zinssatz von 1.0% angewendet.
- c. Der Arbeitgeber kann folgende rechnerischen Umwandlungssätze für die Bestimmung der Abfederungseinlage vorsehen: 5.65% für Jahrgang 1955; 5.50% für Jahrgang 1956; 5.35% für Jahrgang 1957. In diesem Fall trägt er die vollen Kosten für die Abfederungseinlage der anspruchsberechtigten versicherten Personen.

Rentengarantie

³ Die Altersrente bei einer vorzeitigen Pensionierung am 31. Dezember 2019 nach bisherigem Vorsorgereglement ist frankenmässig garantiert, falls die versicherte Person per 31. Dezember 2019 in der Personalversicherungskasse versichert ist. Bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns, bei Kapitalbezug oder ähnlichem entfällt die Rentengarantie.

Basel, 25. November 2020

Die Verwaltungskommission

K. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Institutionen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum reglementarischen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).

Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

L. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge**Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5), Plan "Standard"**

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge "Standard"			Zusatzbeiträge / Teuerungsfonds			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	1.5	2.0 / 1.0	4.5	1.5	3.0	4.5
25 – 29	5.5	6.5	12.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	7.0	9.5	16.5
30 – 34	6.5	7.5	14.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	8.0	10.5	18.5
35 – 39	7.5	8.5	16.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	9.0	11.5	20.5
40 – 44	8.5	9.5	18.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	10.0	12.5	22.5
45 – 49	9.5	10.5	20.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	11.0	13.5	24.5
50 – 54	10.5	12.5	23.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	12.0	15.5	27.5
55 – 59	11.5	14.5	26.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	13.0	17.5	30.5
60 – 65	12.5	16.5	29.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	14.0	19.5	33.5
66 – 70	5.5	6.5	12.0	0.0	0.0 / 1.0	1.0	5.5	7.5	13.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten Spar- und Zusatzbeiträge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beiträge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Dem Teuerungsfonds werden maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag (Art. 7 Abs. 6).

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5), Plan "Plus"

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge "Plus"			Zusatzbeiträge / Teuerungsfonds			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	1.5	2.0 / 1.0	4.5	1.5	3.0	4.5
25 – 29	6.5	6.5	13.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	8.0	9.5	17.5
30 – 34	7.5	7.5	15.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	9.0	10.5	19.5
35 – 39	8.5	8.5	17.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	10.0	11.5	21.5
40 – 44	9.5	9.5	19.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	11.0	12.5	23.5
45 – 49	10.5	10.5	21.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	12.0	13.5	25.5
50 – 54	12.5	12.5	25.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	14.0	15.5	29.5
55 – 59	14.5	14.5	29.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	16.0	17.5	33.5
60 – 65	16.5	16.5	33.0	1.5	2.0 / 1.0	4.5	18.0	19.5	37.5
66 – 70	6.5	6.5	13.0	0.0	0.0 / 1.0	1.0	6.5	7.5	14.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten Spar- und Zusatzbeiträge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beiträge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Dem Teuerungsfonds werden maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag (Art. 7 Abs. 6).

Anhang 2 Einkauf in den Vorsorgeplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle. Ab Alter 65 darf der Einkauf zu keiner höheren Rente als 66% des versicherten Jahreslohns führen.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	13	411	45
26	26	441	46
27	40	470	47
28	54	501	48
29	68	532	49
30	84	568	50
31	101	604	51
32	118	641	52
33	135	679	53
34	153	717	54
35	173	761	55
36	193	805	56
37	214	850	57
38	235	896	58
39	257	943	59
40	281	995	60
41	306	1048	61
42	331	1102	62
43	357	1157	63
44	383	1213	64
		maximal 66%	ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter (Art. 4 Abs. 3)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	100'000
Maximalbetrag (281% von CHF 50'000)	CHF	140'500
Möglicher Einkauf (CHF 140'500 ./ CHF 100'000)	CHF	40'500

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Allfällige den Maximalwert gemäss Anhang 2 übersteigende Beträge sind beim Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ebenfalls anzurechnen.

$$\text{Max. Einkauf} = \frac{[66\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}] \cdot v^n}{\text{Umwandlungssatz Zielalter}}$$

Altersrente Zielalter Altersrente, welche sich im gewünschten Alter (= Zielalter) der vorzeitigen Pensionierung ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2% p.a.

v^n mit 2% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter		50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF	20'000
Altersrente im Alter 60 (mit 2% Zins berechnet)	CHF	31'000
Umwandlungssatz im Alter 60		4.60%
Einzukaufende Altersrente (66% von CHF 50'000 ./ CHF 31'000)	CHF	2'000
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 2'000 : 4.60%)	CHF	43'478
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 43'478; diskontiert mit 2% über 10 Jahre)	CHF	35'667
Maximal möglicher Einkauf (CHF 35'667 ./ CHF 20'000)	CHF	15'667

Anhang 4 Grenzbeiträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeiträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2021
Maximale AHV-Altersrente	28'680
Koordinationsbetrag	20% des Jahreslohns, höchstens 28'680
Eintrittsschwelle	6/8 von 28'680, somit 21'510
Minimal versicherter Jahreslohn (= 1/8 der maximalen AHV-Altersrente)	3'585
Maximal versicherter Jahreslohn (= 10-facher Betrag der maximalen AHV-Altersrente)	286'800

Zinssätze	Stand 1. Januar 2021
BVG-Zinssatz	1.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Umwandlungssätze für die Bestimmung der Altersrente

Alter	Umwandlungssatz in % des Sparkapitals		Alter
58	4.36%	5.08%	64
59	4.48%	5.20%	65
60	4.60%	5.30%	66
61	4.72%	5.38%	67
62	4.84%	5.44%	68
63	4.96%	5.48%	69 – 70

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen 6 Monate im Voraus zu informieren.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 66% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen, das Alter bestimmt sich gemäss Art. 4 Abs. 3. Die so bestimmte Altersrente unterteilt sich in eine garantierte (90%) und in eine nicht garantierte Rente (10%), welche bei Unterdeckung gekürzt werden darf (vgl. Art. 10 und Art. 37). Diese Unterteilung gilt sinngemäss für die anwartschaftliche Ehegattenrente.

Anhang 5 Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen

Personalversicherungskasse
 der Evangelisch-reformierten
 Kirche Kanton Basel-Stadt

.....

**ANMELDUNG
 auf Kapitalbezug der Altersleistungen**

Gemäss geltendem Reglement muss spätestens 6 Monate vor der Pensionierung der Kapitalbezug des Sparkapitals schriftlich angemeldet werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und melde die Barauszahlung von%/CHF des Sparkapitals an.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehegatte:
 (mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)